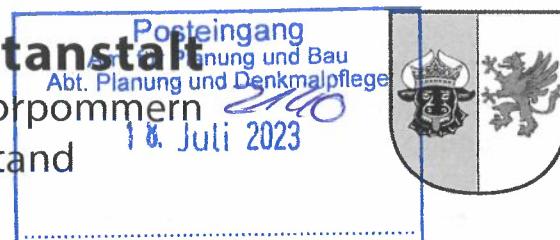




Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

Hansestadt Stralsund
Postfach 2145
18408 Stralsund



Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Schlauweg

Telefon: 038324 650-13
Fax: 03994 235-413
E-Mail: Anne.Schlauweg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2023-015
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 12. Juli 2023

- 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“**
- Vorentwurf, Stand Juni 2023
- Ihr Schreiben zur Beteiligung vom 05.06.2023

Anlage(n): Lageplan beabsichtigte Waldumwandlungsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Zu dem o. g. Vorhaben werden nachfolgende forstrechtliche Hinweise gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ mit einer Größe von rd. 29,5 ha trat am 22.03.1993 in Kraft. Das Ziel war die Ausweisung von Baufeldern für Industriegebiete einschließlich der dazugehörigen Erschließungsstraßen.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung sollen der Ausbau und die Erweiterung des Betriebsgeländes der SWS Stadtwerke Stralsund bzw. deren Tochter SWS Natur GmbH als zentraler Standort der Wärmewende in der Hansestadt vorbereitet werden.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 07.04.2022 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 einzuleiten. Während der Bearbeitung stellte sich heraus, dass zusätzlich zur Änderung einzelner Festsetzungen auch der Geltungsbereich geändert

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

werden musste, da die ursprünglich eingeplanten Flurstücke 47/4 und 48/11 aus eigentumsrechtlichen Gründen für den Ausbau der Wärmeversorgung nicht zur Verfügung stehen.

Folglich wurde die Einbeziehung einer Ergänzungsfäche westlich des Geltungsbereiches erforderlich, die nicht Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.1 ist.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung mit einer Größe von ca. 11,4 ha umfasst folgende Flurstücke der Flur 43 in der Gemarkung Stralsund:

- 18/3 (tlw.), 19/3 (tlw.), 20/3 (tlw.), 20/4 (tlw.), 20/7 (tlw.), 22/9, 22/10, 22/12, 22/14, 23/8, 23/9, 23/10 (tlw.), 23/12, 24/2, 24/6 (tlw.), 24/11, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/12, 26/1, 26/3 (tlw.), 26/4 (tlw.), 27/1, 27/2, 27/4 (tlw.), 28/1, 28/2, 28/3, 28/5 (tlw.), 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/6 (tlw.), 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2, 32/4 (tlw.), 33/1 (tlw.), 35/1, 35/2, 35/4, 35/6 (tlw.), 35/9, 35/10, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/1, 37/2, 37/3, 38/3 (tlw.), 38/7, 38/8, 39/1, 39/2, 39/4 (tlw.), 40/1, 40/2, 40/4, 40/5, 41/1, 41/8, 41/9, 41/10, 42/5 (tlw.), 42/6 (tlw.), 42/7 (tlw.), 47/3, 47/7, 47/8, 48/7, 48/1, 48/10, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 49/3, 49/6, 49/7, 49/8 und 50/2

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Innerhalb des Ergänzungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich Wald, wovon der nördliche Waldteil unter der Forstabteilung 4504 Nz64 in der Forstgrundkarte kartiert ist. Der südliche Waldteil hat sich in den letzten Jahren durch Sukzession weiter ausgebreitet, erfüllt nunmehr die Waldkriterien nach § 2 LWaldG und erstreckt sich zudem über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus.

Als Wald im Sinne des LWaldG M-V zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einer Überschirmung von >50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von >50 % des Vollbestandes.¹

Zur baulichen Nutzung des Ergänzungsbereiches sowie zur Herstellung des gesetzlichen Waldabstandes wird die Umwandlung von 8.078 m² (rd. 0,81 ha) nach § 15 LWaldG angestrebt. Die beabsichtigten Waldumwandlungsflächen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Eine standörtliche Begründung zur Waldumwandlung, eine Alternativenprüfung sowie eine Prüfung des öffentlichen Interesses liegen vor.

Auf dieser Grundlage kann im weiteren Verlauf der Entwurfsbeteiligung eine Umwandlungserklärung nach § 15a LWaldG erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Bernhard von Finckenstein
(Kommissarischer Forstamtsleiter)

¹ Ertragstafel; Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 LWaldG M-V vom 08.06.2017

